Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 384/2023

Sitzung vom 12. Dezember 2023

1474. Anfrage (Löhne im Tiefflug? Lohndumping bei der Swiss)

Die Kantonsrätinnen Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, und Hannah Pfalzgraf, Mettmenstetten, sowie Kantonsrat Andreas Daurù, Winterthur, haben am 20. November 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Wie im Sonntags-Blick vom 19.11.2023¹ zu lesen war, lagert die Swiss seit 2022 Flüge an die lettische Airline Air Baltic aus. Das sogenannte Wet-Lease, wenn Flugbetreiber:innen bei einer anderen Gesellschaft Flugzeuge inklusive kompletter Besatzung mieten, ist nach Ansicht des SECO zwar kein grenzüberschreitender Personalverleih, aber eine Entsendung. Es mussten demzufolge Schweizer Löhne bezahlt werden. Für den Vollzug ist der Kanton Zürich, genauer das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) zuständig (siehe Medienmitteilung des AWA vom 19. November 2023). Das AWA vermeldet, dass aufgrund der Komplexität mehr Zeit für die Bearbeitung des Dossiers vonnöten sei. Seit 12 Monaten ist nichts passiert. 12 Monate, in welchen die Angestellten der Air Baltic in die Schweiz entsendet werden, bei uns arbeiten und für die Swiss Leistungen erbringen, aber nicht die adäquate Bezahlung dafür erhalten. Zwischen 900 und 1500 CHF verdient das Kabinenpersonal bei Air Baltic im Monat. Bei der Swiss sind es im Minimum 3400 CHF. Auch die Lohnunterschiede bei den Pilot:innen sind frappant und die Arbeitsbedingungen insgesamt bei der Air Baltic sind schlechter ausgestaltet als bei der Swiss, Die Swiss bereichert sich also auf Kosten der Mitarbeiter:innen der Air Baltic und das AWA scheint zuzuschauen.

Aus diesem Grund bitten wir die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

- I. Was hat der Kanton Zürich bislang unternommen, um für die Durchsetzung von Schweizer Löhnen zu sorgen?
- 2. In ihrer Medienmitteilung schreibt die Volkswirtschaftsdirektion, dass das SECO das AWA am 30. Oktober 2023 mit dem Vollzug beauftragt habe. Ist dies das Standardvorgehen, dass die Volkswirtschaftsdirektion erst aktiv wird, wenn das SECO dies beauftragt?
- 3. Wie gedenkt der Kanton Zürich den Missstand bei der Air Baltic / Swiss zu beheben?

https://www.blick.ch/schweiz/nach-lohndumping-streit-wegen-air-baltic-swiss-muss-schweizer-loehne-zahlen-doch-kanton-zuerich-bremst-id19157765.html

- 4. Durch die Verzögerung haben die Mitarbeiter:innen der Air Baltic mindestens während der letzten 12 Monate nicht ortsüblich verdient. Wie wird sichergestellt, dass der Lohnunterschied rückwirkend ausgeglichen wird?
- 5. Sind dem Kanton Zürich weitere Airlines bekannt, die in gleicher Form wie die Swiss mit Wet-Leases arbeiten? Wenn ja: Was unternimmt der Kanton Zürich, um sicherzustellen, dass ortsübliche Löhne bezahlt werden?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, Hannah Pfalzgraf, Mettmenstetten, und Andreas Daurù, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–5:

Die Frage, ob Arbeitnehmende eines Unternehmens mit Sitz im Ausland in der Schweiz arbeiten dürfen und wenn ja, zu welchen Konditionen, hängt von verschiedenen tatsächlichen und rechtlichen Faktoren ab. Die massgeblichen Rechtsnormen ergeben sich für ausländische Unternehmen im Aviatikbereich im Wesentlichen aus dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen; SR 0.142.112.681), dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (Luftverkehrsabkommen; SR 0.748.127. 192.68) sowie aus dem Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, SR 823.20). Das Zusammenspiel und die Abgrenzung der Anwendungsbereiche der genannten Erlasse ist anspruchsvoll. Es besteht keine Praxis dazu.

Grundlage für die rechtliche Beurteilung bildet der Sachverhalt, d. h. das tatsächliche Geschehen, das für die Herleitung einer konkreten Rechtsfolge herangezogen wird. Eine rechtliche Würdigung ist erst möglich, wenn der Sachverhalt erstellt ist. Zuständig für die Sachverhaltsermittlung und die rechtliche Beurteilung ist die sachlich zuständige Behörde.

Seit die SWISS Flüge durch die lettische Airline Air Baltic durchführen lässt, stellt sich die Frage, ob es sich bei solchen sogenannten Wet-Lease-Verträgen um Personalverleih oder Entsendung handelt. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) hat die Abklärungen umgehend aufgenommen. Zusammen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und verschiedenen Bundesstellen (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten; Bundesamt für Zivilluftfahrt; Staatssekretariat für Migration) ist das AWA zur vorläufigen Einschätzung gelangt, dass es sich bei Wet-Lease um eine Entsendung im Sinne des Entsendegesetzes handle. Diese Einschätzung blieb aber nicht unbestritten. Daher einigten sich die Teilnehmenden eines runden Tischs Ende August darauf, dass der Sachverhalt der Entsendung nochmals detaillierter geprüft werden muss. Nach dieser vertieften Prüfung hielt das SECO als Aufsichtsbehörde an seiner rechtlichen Einschätzung fest. Daraufhin führte der Kanton die Vollzugsmassnahmen fort. Da es sich um ein hängiges Verfahren handelt, können die Fragen nicht detailliert beantwortet werden. Erst wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, steht fest, ob die in der Anfrage erwähnten Behauptungen bezüglich der Missbräuchlichkeit des von Air Baltic bezahlten Lohns zutreffen oder nicht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli